

Satzung
der
Sascha Horn Stiftung
„Himmel un Ääd“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Sascha-Horn-Stiftung ‚Himmel un Ääd‘

2. Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Treuhänderschaft und Verwaltung von Frau Brigitte Dietzsch (im Folgenden Stiftungsträger genannt) mit dem Sitz in Köln und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszwecke

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsende und Einelternfamilien, die infolge der unheilbaren Krankheit ‚Morbus Crohn‘ (im Folgenden MC) ideelle und materielle Unterstützung benötigen, auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen und wirtschaftlich hilfsbedürftig sind im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung versteht sich als operative Stiftung, d.h. sie agiert vornehmlich im Rahmen eines eigenen Schwerpunktprogramms und wirkt bei der Projektentwicklung und -durchführung gestaltend mit.
2. Zweck darüber hinaus ist die gemeinsame Vernetzung der Information von Ärzten und MC betroffenen Personen, um bei aktueller Hilfsbedürftigkeit (z. B. unvorhergesehenen Krankheitsschüben und darauf zumeist folgenden unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalten) schnell und unbürokratischen Beistand leisten zu können.
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch die operativen Projekte auf dem Gebiet der Förderung der Begegnung und Zusammenkunft der Ärzte und den MC Patienten und/ oder den ihnen nahestehenden Personen verwirklicht.
4. Ferner werden die Stiftungszwecke verwirklicht durch den sukzessiven Aufbau eines Netzwerkes sowie das Führen von Gesprächen mit Betroffenen und ihren Angehörigen sowie durch die Gewährung von finanziellen und materiellen Hilfen für

die MC Patienten und ihren nahe stehenden Personen, die wirtschaftlich und emotional Not leidend sind.

5. Der Stiftungszweck soll insbesondere auch verwirklicht werden durch die

Betreuung und Förderung von MC erkrankten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden - vor allem von solchen, deren Eltern ihren Erziehungsauftrag kurzfristig und unerwartet nicht oder nur teils erfüllen können und somit bedürftig i. S. v. § 53 AO sind - in erster Linie mit dem Ziel:

der Stärkung des Selbstbewusstseins unter Einbeziehung von Rücksicht und Toleranz,

der Vermittlung von Lebensfreude und

der Förderung des Gestaltungswillens durch selbstgelenkte Freizeitbeschäftigung,

und sofern die Stiftung über ausreichende Mittel verfügen wird:

die Bereitstellung von Fördermaßnahmen für Heranwachsende, die eine besondere Unterstützung benötigen, wie z. B. besonders die Heranwachsende, die sich, obwohl der besonderen Lebensumstände durch MC ausgesetzt, bis zur Berufs- und/ oder Studienzeit durch gerungen haben;

die Durchführung von sportlichen, unterhaltenden, gemeinschaftsstiftenden Veranstaltungen zur sozialen Integration von MC erkrankten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, vor allem von solchen, die sich aufgrund ihrer persönlichen Empfindsamkeiten als Außenstehende unserer Gesellschaft empfinden;

die Verdeutlichung und Sichtbarmachung von Gefahren und seelischen Nöten, die durch die unheilbare Krankheit MC hervorgerufen werden können sowie

durch Werbung für die Verbesserung der Umstände durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

6. Leistungen der Stiftung dürfen staatliche Hilfe nicht schmälern oder ersetzen
7. Die Stiftung kann Aufgaben und die Verwaltung auch mit Hilfe fachkundiger Dritter gemeinsam wahrnehmen.
8. Die Stiftung ist politisch und konfessionell unabhängig.
9. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Kuratorium (§7) entscheiden, auf welche Weise die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen sind.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO).
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für Ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 20.000,00 Euro (in Worten: Zwanzigtausend Euro) in bar.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen des Stifters und/ oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen) und die an keine Bedingungen und/ oder Auflagen geknüpft sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.
4. Im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
6. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Ziele nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers
2. das Kuratorium

§ 6
Stiftungsverwaltung

1. Als Stiftungsträger übernimmt Frau Brigitte Dietzsch die Verwaltung der Stiftungsmittel sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und Stiftungsdestinären.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen
3. Der Stiftungsträger hat den 31.12. jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
4. Eine Kündigung dieses Stiftungsvertrags - ausgenommen aus wichtigem Grund- ist ausgeschlossen.
5. Die Stiftung ist nach ihrer Einrichtung in ein Verzeichnis der unselbständigen Stiftungsaufsicht einzutragen bzw. mit den Kerndaten im jeweiligen aktuellen „Verzeichnis der Deutschen Stiftungen“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e.V. zu führen.

§ 7
Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis maximal fünf natürlichen Personen.
2. Zu Lebzeiten des Stifters steht diesem das Benennungs- und Abberufungsrecht für das Kuratorium zu. Nach dem Tod des Stifters erfolgt die Besetzung des Kuratoriums im Wege einer Verfügung von Todes wegen. Falls hiervon kein Gebrauch gemacht wird bzw. keine weitergehenden Regelungen für die Zukunft getroffen werden, geht das Benennung- und Abberufungsrecht für das Kuratorium auf den Stiftungsträger über. Die Abberufung eines Mitglieds kann jederzeit und ohne Nennung von Gründen vorgenommen werden.

3. Die Tätigkeit der Kuratoren für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, gegen Nachweis der Kosten ersetzt werden.
4. Vorsitzender des Kuratorium ist der Stifter Herr Klaus Dietzsch bzw. sein Nachfolger bzw. dessen Nachfolger ect. auf Lebenszeit.
5. Der Vorsitzende des Kuratoriums bestimmt bei Antritt seines Amtes eines der weiteren Mitglieder des Kuratoriums als seinen Stellvertreter. Er kann die Bestimmung seines Stellvertreters jederzeit und ohne Angaben von Gründen ändern. Herr Klaus Dietzsch bestimmt zu seiner Stellvertreterin Frau Daniela Szente und holte deren Einverständnis ein.
6. Des Weiteren benennt der Vorsitzende des Kuratoriums Herrn Dipl. Betriebswirt Frank Hermanns als weiteres Mitglied des Kuratoriums und holte dessen Einverständnis ein.
7. Die Übernahme eines Mandats ist zeitlich unbefristet und endet mit dem Tod, der jederzeitigen Abberufung ohne Angaben von Gründen durch den Stifter bzw. durch den Stiftungsträger oder durch Niederlegung seitens des Mitglieds selbst.

§ 8

Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Kuratoriums sind von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoren gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Änderungen dieser Satzung und/ oder Ergänzungen können nicht gegen die Stimme von Herrn Klaus Dietzsch, seines Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger ect. und nicht gegen die Zustimmung des Stiftungsträger beschlossen werden.

2. Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung betreffen, können aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu deren Gültigkeit ist die Teilnahme aller Mitglieder des Kuratoriums am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Mitglied des

Kuratoriums nicht innerhalb von zwei Wochen seit Absenden der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

3. Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Aufhebung

1. Im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung kann das Kuratorium, jedoch nicht gegen die Stimme von Herrn Klaus Dietzsch, seines Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger ect. die Fortsetzung der Stiftung als selbständige Stiftung beschließen, es sei denn der Stifter hat von Todes wegen die Fortsetzung der Stiftung als selbständige Stiftung angeordnet hat.

Bei Wegfall des Stiftungsträgers kann das Kuratorium, jedoch wiederum nicht gegen die Stimme von Herrn Klaus Dietzsch, seines Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger ect. die Fortsetzung der Stiftung als selbständige Stiftung beschließen, es sei denn, dass die Trägerin der Stiftung von Todes wegen die Fortsetzung der Stiftung als selbständige Stiftung angeordnet hat.

2. Eine Aufhebung der Stiftung durch den Stiftungsträger kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.
3. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den Etat des Stiftungsträgers, der es ausschließlich und unmittelbar nur für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.